

# ELEKTRONISCHER BRIEF

Ministerium für Familie, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz  
Kaiser-Friedrich-Straße 5a | 55116 Mainz

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Kreisverwaltungen

Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte

**DIE MINISTERIN**

Kaiser-Friedrich-Straße 5a  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2644  
Mail: [poststelle@mffjiv.rlp.de](mailto:poststelle@mffjiv.rlp.de)  
[www.mffjiv.rlp.de](http://www.mffjiv.rlp.de)

Mainz, den 25. Juli 2017

**Mein Aktenzeichen**

15 210-00002/2015-003  
Dok.-Nr. 2017/020794  
Ref. 725

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**

Gabriele Zwiebelberg  
[Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de](mailto:Gabriele.Zwiebelberg@mffjiv.rlp.de)

**Telefon / Fax**

06131 16 - 2470  
06131 1617 - 2470

## **Vollzug des Staatsangehörigkeitsgesetzes (StAG); Einbürgerungen nach § 8 StAG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Einbürgerung nach § 8 StAG ist im Rahmen des grundsätzlich weiten Ermessens eine Abwägung vorzunehmen und zu prüfen, ob ein öffentliches Interesse an der Einbürgerung festgestellt werden kann. Die Entscheidung ist im Einzelfall zu treffen. Hierbei sind die Regelungen der StAR-VwV sowie die Rundschreiben des Landes zu beachten. Des Weiteren werden die in den Anwendungshinweisen des Bundes genannten Gesichtspunkte berücksichtigt.

Mit Rundschreiben vom 6. Oktober 2015 (Az. 15 210-1) wurden ergänzende Vorgaben für die Einbürgerung bestimmter Personengruppen erlassen. Hierzu hat sich Anpassungsbedarf ergeben. Daher wird das Rundschreiben wie nachfolgend neu gefasst:

### **I. Berücksichtigung von Besonderheiten bei bestimmten Personengruppen**

#### **A. Aufenthaltsstatus**

1. Eine Einbürgerung von Personen, die keine Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StAG oder nach §§ 23 Abs. 1 bzw. 23 a AufenthG besitzen, ist in der Regel erst zulässig, wenn sie eine Niederlassungserlaubnis besitzen.
2. Bei einem sonstigen humanitären Aufenthaltsrecht kann eine Einbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommen, wenn sich der Aufenthalt derart verfestigt hat, dass faktisch ein Daueraufenthalt im Sinne von § 8 Abs. 1 Satz 1 StAG (vgl. Nr. 8.1.2.4 StAR-VwV) besteht.
  - 2.1 Dies ist in der Regel der Fall, wenn die humanitären, politischen oder völkerrechtlichen Gründe für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis fortbestehen, regelmäßig Verlängerungen vorgenommen wurden und keine Anzeichen dafür bestehen, dass der Aufenthalt beendet wird.

2.2 Hiervon ist grundsätzlich auszugehen, wenn das Aufenthaltsrecht über einen langen, in der Regel mindestens achtjährigen, Zeitraum verlängert wurde und bei prognostischer Beurteilung mit einem Wegfall der Erteilungs- bzw. Verlängerungsgründe nicht zu rechnen ist.

2.3 Die Ausländerbehörde ist hierzu zu beteiligen.

2.4 Die sonstigen Voraussetzungen für die Einbürgerung müssen erfüllt sein.

2.5 Eine Einbürgerung ist nicht möglich bei Aufenthaltserlaubnissen nach §§ 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a Satz 1 und Abs. 4b AufenthG, da diese Aufenthaltstitel nur vorübergehend erteilt werden. Eine Einbürgerung auf der Grundlage einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a Satz 3 AufenthG ist allerdings möglich.

## **B. Junge Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber mit langjährigem Aufenthalt**

1. An der Einbürgerung junger Ausländerinnen und Ausländer, die hier aufgewachsen sind, dadurch ihre wesentliche Sozialisation in Deutschland erfahren haben, gut integriert sind und ein aufenthaltsrechtliches Bleiberecht erhalten haben, besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse. Sie sollen im Rahmen des Ermessens nach § 8 StAG eingebürgert werden, um ihre Integration weiter zu fördern. Dabei ist zu beachten, ob aufgrund des Einreisealters, der tatsächlichen Dauer des Inlandsaufenthalts und der erfolgten Integration eine Einbürgerung unter Verkürzung des regelmäßig erforderlichen achtjährigen rechtmäßigen Aufenthaltes (vgl. Nr. 8.1.2.2 StAR-VwV) aus dem genannten öffentlichen Interesse heraus in Betracht kommt.
2. Im Einzelfall kommt eine Verkürzung des für die Einbürgerung regelmäßig erforderlichen achtjährigen, rechtmäßigen Aufenthaltes zu dem Zeitpunkt in Betracht, zu dem die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber eine Aufenthaltserlaubnis im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 1 StAG oder nach §§ 23 Abs. 1 bzw. 23 a AufenthG seit fünf Jahren oder eine Niederlassungserlaubnis besitzt und
  - als Minderjährige / Minderjähriger mit ihren / seinen Eltern, einem Elternteil oder alleine in das Bundesgebiet eingereist ist,
  - sich seit acht Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung in Deutschland aufhält,
  - seit mindestens sechs Jahren erfolgreich im Bundesgebiet eine allgemeinbildende Schule besucht oder in Deutschland einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben hat und
  - das 16. Lebensjahr vollendet hat.
3. Die Tatbestandsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 StAG müssen erfüllt sein. Aufgrund des öffentlichen Interesses an der Einbürgerung gut integrierter junger Ausländerinnen und Ausländer, kann gemäß § 8 Abs. 2 StAG von dem Erfordernis nach § 8 Abs. 1 Nummer 4 StAG abgesehen werden. Dies kommt regelmäßig in Betracht, wenn die Unterhaltspflicht auf Grund von Schulbesuch, Ausbildung, Weiterbildung oder beruflicher Qualifizierungsmaßnahme nicht bzw. nicht im

erforderlichen Umfang gegeben ist. Die Inanspruchnahme von staatlichen Leistungen durch die unterhaltspflichtigen Eltern ist der Einbürgerungsbewerberin / dem Einbürgerungsbewerber nicht zuzurechnen.

### **C. Ältere Einbürgerungsbewerberinnen und Einbürgerungsbewerber**

1. Eine Einbürgerung älterer Personen (Lebensalter von mindestens 60 Jahren) unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit kommt in Betracht, wenn die in den Ausnahmeregelungen der StAR-VwV genannten Voraussetzungen als erfüllt angesehen werden können (vgl. 8.1.2.6.3 ff).
2. Nach Nr. 8.1.2.6.3.3 ist eine Beurteilung im Einzelfall erforderlich, ob die Entlassung auf unverhältnismäßige (rechtliche oder tatsächliche) Schwierigkeiten stößt. Dies ist der Fall, wenn diese einer älteren Person nicht mehr zugemutet werden sollen. Des Weiteren muss die Einbürgerungsversagung eine besondere Härte darstellen.
  - 2.1 Von einer Unzumutbarkeit in diesem Sinne kann ausgegangen werden, wenn der Aufwand einer Kontaktaufnahme mit den Behörden des Herkunftsstaates sowie Art, Umfang oder Dauer des Verfahrens mit der persönlichen Situation der Einbürgerungsbewerberin / des Einbürgerungsbewerbers nicht vereinbar ist. So kann aufgrund von gesundheitlichen Einschränkungen, verminderter Mobilität, prekärer finanzieller Situation oder höherem Lebensalter bereits die Beantragung einer Entlassung oder die Erklärung eines Verzichts unzumutbar sein.

Bei der Einzelfallprüfung können weitere Aspekte, wie die Lebensleistung, (z.B. Dauer und Schwere der Erwerbstätigkeit, Erziehungszeiten), eine besonders lange Dauer des Inlandaufenthaltes und der Umfang der Integration (z.B. vollständige Unbescholtenheit, ehrenamtliches Engagement) mit in die Beurteilung einfließen.
  - 2.2 Eine besondere Härte liegt vor, wenn sich die ältere Person bereits länger als 15 Jahre rechtmäßig im Inland aufhält (vgl. Nr. 8.1.2.6.3.3 StAR-VwV). Gleiches gilt, wenn die im Inland wohnenden Familienangehörigen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen.
3. Die ansonsten für eine Einbürgerung nach § 8 zu erfüllenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein. Die in der StAR-VwV vorgesehenen Erleichterungen für Ältere sind zu beachten. Im Regelfall ist ein Nachweis ausreichender Sprachkenntnisse nicht erforderlich, sondern es genügt, wenn sich die Einbürgerungsbewerberin / der Einbürgerungsbewerber in deutscher Sprache mündlich verständigen kann (vgl. Nr. 8.1.3.7 StAR-VwV)
4. An der Einbürgerung älterer Ausländerinnen und Ausländer, die – oft als Teil der sogenannten ersten Einwanderergeneration – bereits seit Jahrzehnten in Deutschland leben, hier langjährig erwerbstätig waren und zu faktischen Inländern geworden sind, besteht grundsätzlich ein öffentliches Interesse, das über das allgemeine öffentliche Interesse von § 8 Abs. 1 StAG hinausgeht.

Daher kann nach § 8 Abs. 2 StAG von der Voraussetzung der Unterhaltsfähigkeit nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 StAG abgesehen werden, wenn der Einbürgerungsbewerber/ die Einbürgerungsbewerberin

- über einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren erwerbstätig war,
- entsprechende Beiträge zur Altersvorsorge geleistet hat und
- Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch als Grundsicherung im Alter oder aufgrund von Erwerbsminderung, bezieht.

#### **D. Weitere Besonderheiten**

Es wird um Berücksichtigung gebeten, dass neben den mit diesem Schreiben erlassenen Hinweisen bei weiteren Besonderheiten im Einzelfall sowie bei bestimmten Personengruppen ebenfalls Erleichterungen bei einer Einbürgerung nach § 8 StAG in Betracht kommen können. In diesem Zusammenhang wird auf das Rundschreiben vom 21. Juli 2011 zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei jüdischen Zuwanderern hingewiesen.

Die Möglichkeit einer Beratung durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion nach § 3 der LVO über die Zuständigkeiten in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten kann hierbei in Anspruch genommen werden.

#### **II. Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion**

Bei der beabsichtigten Hinnahme von Mehrstaatigkeit unter den in Abschnitt C genannten Voraussetzungen erfolgt eine Beteiligung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion. Dabei legt die Einbürgerungsbehörde die im Einzelfall bestehenden Gründe für die beabsichtigte Erleichterung der Einbürgerung dar und teilt der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ihre Entscheidungsabsicht mit.

Bei den sonstigen Erleichterungen nach diesem Rundschreiben ist eine Vorlage (siehe Rundschreiben vom 03. November 2010; Az. 15 200-5:313) entbehrlich.

#### **III. Verfahren**

Die laufenden Verfahren auf Einbürgerung nach § 8 werden abgewickelt. Für die neu gestellten Anträge ist nach diesem Rundschreiben zu verfahren.

#### **IV. Statistik**

Die Zahl der Einbürgerungen, die unter Berücksichtigung dieses Rundschreibens entschieden wurden, ist getrennt nach Fallgruppen in einer Statistik zu erfassen.

Eine Übermittlung der Zahlen erfolgt halbjährlich zum **Stichtag 30. Juni und 31. Dezember** an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion.

Die bisherige Statistik wird bis zur Erledigung der fortgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Anne Spiegel